

**Zweite Verordnung\***  
**über die Pflichten und Rechte der Werktätigen**  
**in der Seeverkehrswirtschaft**

**vom 25. September 1968**

Zur Änderung der Verordnung vom 1. Juli 1965 über die Pflichten und Rechte der Werktätigen in der Seeverkehrswirtschaft (GBL II S. 539) wird folgendes verordnet:

§1

Die Verordnung vom 1. Juli 1965 über die Pflichten und Rechte der Werktätigen in der Seeverkehrswirtschaft ist für die Werktätigen der Hochseefischerei entsprechend anzuwenden.

§2

Der §11 der Verordnung vom 1. Juli 1965 erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister für Verkehrswesen und der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.“

§3

Die entsprechend der Verordnung vom 1. Juli 1965 durch den Minister für Verkehrswesen wahrzunehmenden Aufgaben sind für den Bereich der Hochseefischerei durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie wahrzunehmen.

§4

Für den Bereich der Hochseefischerei sind entsprechend § 3 der Anlage 1 und § 4 der Anlage 2 vorschlagsberechtigt:

- a) der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
- b) der Generaldirektor der WB Hochseefischerei
- c) die Direktoren der Kombinate und Leiter der Betriebe und Einrichtungen der Hochseefischerei
- d) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

§5

Der § 3 Abs. 4 der Anlage 1 — Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Seemann“ — erhält folgende Fassung:

„Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriergewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen bzw. mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft für Handel, Nahrung und Genuß durch den Minister für Verkehrswesen bzw. den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.“

§6

Der § 7 der Anlage 1 — Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Seemann“ — erhält folgende Fassung:

„Es können jährlich bis zu 16 Auszeichnungen vorgenommen werden.“

• (1.) VO vom 1. Juli 1965 (GBL II Nr. 71 S. 539)

§7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft

Berlin, den 25. September 1968

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister  
für Verkehrswesen

Dr. Kramer

Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie

I. V.: Dr. Wange  
Staatssekretär

**Fünfte Durchführungsbestimmung\***  
**zum Arzneimittelgesetz**  
**— Standardisierte Laboratoriumsmethoden —**

**vom 26. September 1968**

Für die weitere umfassende Qualifizierung der gesundheitlichen Betreuung ist es erforderlich, standardisierte Untersuchungsmethoden auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der klinischen Chemie, Laboratoriumsdiagnostik und der Hygiene anzuwenden. Dadurch sollen die Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse erhöht, unnötige Mehrfachuntersuchungen vermieden, das Reagenzsortiment eingeschränkt und die schrittweise Standardisierung der Laboratoriumsausrüstung vorbereitet werden. Auf Grund des § 39 in Verbindung mit § 15 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBL I S. 101) wird daher im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister für Verkehrswesen folgendes bestimmt:

§1

Soweit im Deutschen Arzneibuch, Band Laboratoriumsdiagnostik, Untersuchungsmethoden beschrieben werden, die dazu bestimmt sind, die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder Krankheitsreger erkennen zu lassen, sind diese Methoden verbindlich.

§2

(1) Die Anwendung anderer als der im Deutschen Arzneibuch beschriebenen Untersuchungsmethoden bedarf der Genehmigung, soweit vom Minister für Gesundheitswesen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

(2) Die Anträge mit ausführlicher Begründung sind über den Leitenden Arzt für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik des Bezirkes an das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen\*\* zu richten. Das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen entscheidet über die Anträge nach Anhören der Deutschen Arzneibuchkommission\*\*\*.

\* 4. DB vom 22. Februar 1968 (GBL II Nr. 25 S. 109)

\*\* 112 Berlin, Große Seestraße 4

\*\*\* Fachausschuß „Diagnostische Laboratoriumsmethoden“